



## **Merkblatt für öffentliche Trinkwasserspender/Trinkwasserbrunnen (f-Anlagen gemäß Trinkwasserverordnung)**

Trinkwasserbrunnen dienen der Abgabe von Trinkwasser an die Öffentlichkeit. Demnach ist eine Überwachung der Trinkwasserqualität gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) durch den Betreiber erforderlich. Ziel dieses Merkblattes ist es ein einheitliches Vorgehen für die Überwachung von öffentlichen Trinkwasserbrunnen zu definieren, um jederzeit eine einwandfreie Trinkwasserqualität bereitzustellen. Trinkwasserbrunnen im Sinne dieses Merkblattes sind frei zugängliche Zapfstellen für Trinkwasser, die sich im öffentlichen Raum befinden und ganzjährig oder saisonal betrieben werden. Sie sind leitungsgebunden und werden über einen Anschluss an das Trinkwassernetz oder eine Trinkwasserinstallation mit Wasser versorgt.

### **Umfang und Häufigkeit der Überwachung**

Folgende Parameter sind zur Bewertung der Trinkwasserqualität zu untersuchen:

- Koloniezahl 22 °C
- Koloniezahl 36 °C
- Coliforme Bakterien
- Escherichia coli
- Pseudomonas aeruginosa

Die Probeentnahme aus dem Trinkwasserbrunnen zur mikrobiologischen Untersuchung ist entsprechend DIN EN ISO 19458 Zweck c durchzuführen. Eine Entnahme nach Zweck c bedeutet, dass das Wasser so entnommen wird, wie es auch durch den Verbraucher entnommen wird. Die Untersuchungen inklusive Probenahme sind von für Trinkwasser zugelassenen Untersuchungsstellen durchzuführen. Die Untersuchungen auf die o. g. Parameter sollen im monatlichen Abstand durchgeführt werden. Bei ganzjährig betriebenen Trinkwasserbrunnen ist die erste Untersuchung vor der Inbetriebnahme einzuplanen. Bei saisonal betriebenen Trinkwasserbrunnen ist die erste Untersuchung jeweils vor Saisonbeginn durchzuführen.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches für das zuständige Gesundheitsamt bei einer Besichtigung einsehbar sein und die folgenden Mindestangaben enthalten muss:

- Angaben zum Betreiber und Nutzergruppen
- Anleitung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme und Lagerung der Anlagenteile
- Untersuchungsbefunde
- Begehungsprotokolle
- Niederschriften von Überwachungen durch das Gesundheitsamt
- Nachweise über Wartungen, Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen und Armaturen
- Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse

## Meldepflichten

Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von Trinkwasserbrunnen sind dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen ([Anzeige nach §11 der Trinkwasserverordnung \(TrinkwV\) \(donau-ries.de\)](#)). Zudem sind dem Gesundheitsamt ausschließlich Grenzwertüberschreitungen zu melden. Sofern Schäden am Trinkwasserbrunnen oder Abweichungen von dessen bestimmungsgemäßen Betrieb auftreten, sind diese sowie die zu ihrer Beseitigung durchgeführten Maßnahmen ebenso im Betriebsbuch zu dokumentieren. Störungen, durch die die Trinkwasserqualität beeinträchtigt werden kann, müssen dem Gesundheitsamt angezeigt werden.



## Hinweise

Der regelkonforme Betrieb und die damit verbundene Überwachung der Trinkwasserqualität liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Betreiber.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und benennt Schwerpunkte. Die Ausführungen des Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daher hieraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- Trinkwasserverordnung ([TrinkwV.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#))
- DVGW-Merkblatt W 274 „Planung, Bau und Betrieb sowie Eigenkontrolle von öffentlichen Trinkwasserbrunnen“ ([DVGW e.V.: Trinkwasser-Installation](#))
- DIN EN 1717 – Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasser-Verunreinigungen durch Rückfließen

Ihr Gesundheitsamt